



Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58/60
28209 Bremen

Gewerbeaufsichtsamt
Bremen

Eingang Franz-Liszt-Straße

Messer Griesheim GmbH
Industriegase Deutschland
Füttingsweg 34

Auskunft erteilt Herr A. Müller

47805 Krefeld

Tel. (04 21) 3 61 - 6270

Zimmer 33

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
QK.Z Hö/Bis

(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Zeichen

Bremen

4061-AdDel35/MESS51-1/554

28.09.1998

**Genehmigung für eine Neuanlage
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1. Auf Ihren Antrag vom 21.11.1997 wird Ihnen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von 535 Nm³/h entsprechend 0,045 t/h Wasserstoff (bei 1 bar und 15°C) aus einem Wasserdampf-Kohlenwasserstoffgemisch (Erdgas) unter Zuhilfenahme eines Nickelkatalysators durch chemische Umwandlung erteilt.
 - 1.1. Die Genehmigung schließt die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung ein.
 - 1.2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
 - 1.1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
Formblatt 1.1 u. 1.2
- Anhang 01 -
 - 1.1.2 Genehmigungssituation und Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Anhang 02 -
 - 1.1.3 Antragsformulare 2.1 bis 2.18 und Sicherheitsdatenblätter
- Anhang 03 -

- 1.1.4 Allgemeine Angaben zu
 - Projekt
 - Anlage
 - Verfahren
 - Betrieb
 - Arbeitsschutz
 - Brandschutz
 - Anlagensicherheitsowie Kurzbeschreibung der Anlage zur öffentlichen Auslegung
 - Anhang 04 –

- 1.1.5 Allgemeine Angabe wie Anhang 04
Geprüft vom Bauordnungsamt
 - Anhang 05 -

- 1.1.6 Verfahrensbeschreibung und Apparateliste
 - Anhang 06 -

- 1.1.7 Verfahrensbeschreibung und Apparateliste wie Anhang 06
Geprüft vom Bauordnungsamt
 - Anhang 07 -

- 1.1.8 Angaben zu den Emissionen
 - Anhang 08-

- 1.1.9 Maßnahmenbeschreibung zum Schutz der Allgemeinheit
 - Allgemeine Maßnahmen
 - Anlagenspezifische Maßnahmen
 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
 - Anhang 09 -

- 1.1.10 Zeichnungen und Pläne
 - Anhang 10 -

- 1.1.11 Aufstellungsplan Z.-Nr. 792
 - Anhang 11 -

- 1.1.12 Topographische Karte M. 1:25000
 - Anhang 12 -

- 1.1.13 Lageplan La 2/590
 - Anhang 13 -

- 1.1.14 Grundfließbild Z.-Nr. 1-27-516978-2
Verfahrensfließbild H₂-Erzeugung Z.-Nr. 1-28-516997-0
Aufstellungsplan Z.-Nr. 1-20-516883-0
Alarmplan Z.-Nr. 1-25517005-1
Emissionsquellen Z.-Nr. 1-28-517003-0
Schutzzoneplan Z.-Nr. 1-25-517004-0
 - Anhang 14-

- 1.1.15 Bauantrag
– Anhang 15 -
- 1.1.16 Baubeschreibung/Gebäudebeschreibung der Wasserstoff-
Erzeugungsanlage
- Anhang 16 -
- 1.1.17 Aufstellungsplan Z.-Nr. 1-20-516883-0
- Anhang 17 -
- 1.1.18 Lageplan - Entwässerung
- Anhang 18-
- 1.1.19 Fundamentplan Z.-Nr. 1-19-516884-0
–Anhang 19 -
- 1.1.20 Inhaltsverzeichnis Kapitel 9
– Anhang 20-
- 1.1.21 Schreiben von Messer Griesheim vom 06.03.98 hinsichtlich der
Sicherheitstechnischen Betrachtung
- Anhang 21-
- 1.1.22 Sicherheitstechnische Betrachtung vom Februar 1998
- Anhang 22 –
- 1.1.23 Ergebnisse der Sicherheitsbetrachtung
– Anhang 22a-
- 1.1.24 Anlagen Kapitel 9/8
– Anhang 22b-
- 1.1.25 R+I Fließbilder
- Anhang 23-
- 1.1.26 Sicherheitstechnische Prüfung – TÜV Nord - vom 02.06.98 Az 1611AP02980
- Anhang 24 –
- 1.1.27 Stellungnahme TÜV Nord zu dem Gutachten Az 1611AP02980 vom
10.07.98
– Anhang 25 -

2. Bedingung

- 2.1. Die neu errichtete Wasserstofferzeugungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der Auflage 3.10 erfolgt ist und der Sachverständige bescheinigt hat, daß keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel vorliegen.

3. Immissionschutzrechtliche Auflagen

- 3.1. Der Reformerofen ist so zu betreiben, daß folgende Emissionswerte im Abgas (Emissionsquelle Nr. 20) nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,20g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10g/m ³

bezogen auf 3 % Sauerstoff im Abgas.

- 3.2. Die Wasserstofferzeugungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß an den aufgeführten Immissionsorten folgende nächtliche Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

An der Beke	35 dB(A),
Hüttenstraße	40 dB(A) und
Hasenbürener Landstraße	45 dB(A).

- 3.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen die Verwerter bzw. Entsorger für die anfallenden Abfälle bekannt zugeben (siehe Antragsformblatt 2.11).
- 3.4. Die Meßplätze sind ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Sie müssen so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 3.5. Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung muß vom Antragsteller sichergestellt werden, daß die ihm durch § 5 Abs. 3 BImSchG auferlegten Pflichten erfüllt werden. Dazu sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:

3.5.1. Nach dem ordnungsgemäßen Abfahren der Anlage müssen die vorhandenen Abwässer und Abfälle in der derselben Weise behandelt werden, wie zuvor während des Betriebes:

- Betriebliche Abwässer dürfen nicht mehr entstehen. Der Inhalt des Kühlkreislaufes muß in den Kühlwasserkreislauf des Stahlwerkes zurück gegeben werden.
- Die Behälter, Apparate und Rohrleitungen müssen vollständig entleert werden.
- Die Behälter, Apparate und Rohrleitungen müssen mit Stickstoff, erforderlichenfalls mehrfach, gespült werden.

Nach diesen Maßnahmen dürfen von der Anlage und dem Grundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen.

3.5.2. Alle noch verwertbaren Behälter, ferner alle Rohrleitungen, Verdichter, Turbinen, Pumpen, Ammaturen und Instrumentierungen müssen, wenn möglich, einer Wiederverwendung, gegebenenfalls nach Reparatur oder Umbau, zugeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß eine Verwertung durch Zerlegung und Verschrottung der einzelnen Bestandteile angestrebt werden.

3.5.3. Sollten Gebäude nicht mehr benötigt werden, so muß ihr Bauschutt nach den dann geltenden Vorschriften behandelt und entsorgt werden.

3.5.4. Sollte der Verdacht von Bodenverunreinigungen bestehen, muß durch Bodenanalysen festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Bodenverunreinigungen vorliegen. Maßnahmen zur Bodensanierung können durch Bodenaustausch, Abspunden bestimmter Flächen, Ein- oder Aufbringen von Trennschichten und ferner durch den Einsatz von Mikroorganismen ergriffen werden.

3.5.5. Für die vorgenannten Arbeiten während der Betriebseinstellung soll die Messer Griesheim GmbH Personal bereit halten.

3.5.6. Ferner muß eine Anzeige nach §15 Abs. 3 BImSchG erfolgen. Dieser Anzeige müssen Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beigelegt werden.

3.5.7. Für den Abbruch ist eine baurechtliche Genehmigung zu erwirken. Mit der Anzeige der Stilllegung und der Erteilung der Abbruchgenehmigung soll sichergestellt werden, daß die zum Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Vorschriften beachtet werden.

3.6. Meßauflage zur Luftreinhaltung

3.6.1. Durch eine vom Senator für Senator f. Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales u. Umweltschutz - Bereich Umweltschutz und Frauen -, Bremen, gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene Meßstelle sind frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Reformierofens nachfolgende Emissionen entsprechend Nummer 3.2.2 TA Luft messen zu lassen:

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂

3.6.2. Die Auswertung hat sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3% zu beziehen und Nr. 3.2.2.4 TA Luft ist zu berücksichtigen.

3.6.3. Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Meßstelle Meßplätze (Probeentnahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 von Oktober 1975 einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

3.6.4. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

3.6.5. Eine Ausfertigung des Meßberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

3.7. Meßauflage zum Lärmschutz

3.7.1. Nach Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage ist durch eine vom Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz, Bereich Umweltschutz und Frauen, Bremen gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle prüfen zu lassen, ob die in Nummer 3.2 vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

3.7.2. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

3.8. Sicherheitstechnische Prüfung

Die gesamte Wasserstofferzeugungsanlage ist gemäß § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend nach sieben Jahren durch einen Sachverständigen, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegeben ist, sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse der Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die der wiederkehrenden Prüfungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen unverzüglich nach deren Durchführung unaufgefordert zu übersenden.

Die ganzheitlich sicherheitstechnische Prüfung muß sich mindestens beziehen auf:

- Einhaltung der auf die Anlage anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. vorgeschriebene Abnahmeprüfungen einzelner Komponenten ohne sicherheitstechnische Mängel),
- Einhaltung der Bedingungen/Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid,
- mögliche Auswirkungen des bestimmungsgemäßen und des gestörten Betriebes auf die Beschäftigten und Dritte (Gefährdungsminimierung) und Abschätzung, unter welchen Voraussetzungen mit welcher Wahrscheinlichkeit welche Schäden an der Anlage hervorgerufen werden können.
- Einhaltung der Pflichten in Anlehnung an §§ 3,4,5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören auch die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Weiterhin sind bei der sicherheitstechnischen Prüfung unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Betriebssicherheit der Fernsteuerung
- Begehungs- und Wartungsturnus
- Vorhandensein aller erforderlichen Einzelprüfungen nach z.B. Druckbehälterverordnung, Verordnung über elektrische Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen, DVGW usw.

4. Baurechtliche Auflagen

4.1. Beim Bauordnungsamt sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:

4.1.1. Der Baubeginn – eine Woche vor tatsächlichem Ausführungsbeginn - und die Namen des Bauleiters gemäß §§ 55 und 58 BremLBO sowie der Unternehmer u. Fachunternehmer gem. §§ 55 und 57 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind; ebenso ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung. (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt).

4.1.2. Der Termin einer möglichen Schlußabnahme mind. zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 84 (3) BremLBO).

4.2. Eine baurechtliche Schlußabnahme wird angeordnet.

4.3. Vor Baubeginn ist die Lage der im Bereich der Baustelle liegenden unterirdischen Leitungen (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernheizungs-, Fernmeldeanlagen) bei den zuständigen Stellen festzustellen. Soweit erforderlich, ist die Verlegung der Anlagen zu veranlassen. Bei evtl. Beschädigung solcher Anlagen sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an den Leitungen und Störungen der öffentlichen Versorgung ist der Bauherr ersatzpflichtig.

4.4. Die Auswertung des o. g. Bereiches hat ergeben, daß ein Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Aus technischen Gründen (**Störfaktoren, Aufschüttungen**) kann keine systematische Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen. Daher sollte bei Tiefbauarbeiten, soweit diese erforderlich werden, mit entsprechender Vorsicht vorgegangen werden. Treten bei den Bauarbeiten verdächtige Gegenstände auf, die auf Kampfmittel hinweisen oder zeigen sich außergewöhnliche Verfärbungen, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst unter folgender Telefon-Nr. zu benachrichtigen:

0421 / 362-12232 oder 362-12237

Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichenden des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannter Telefon- Nr. ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

- 4.5. Die gesamte Anlage, einschließlich der Schaltwarte, muß über eine Generalschließung der Stahlwerke Bremen für die Werkfeuerwehr zugänglich sein.
- 4.6. Um die Umzäunung der Wasserstoff- Erzeugungsanlage ist ein 10 m breiter befahrbarer Streifen als Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsfläche - Belastung 10 t Achslast - anzulegen. Diese Aufstell- Und Bewegungsflächen dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen bzw. Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Durch geeignete Beschilderung ist augenfällig hinzuweisen.
- 4.7. Neben der geplanten automatischen Brandalarmierung aus der Wasserstoff- Erzeugungsanlage zum Betreiber in Hürth, muß parallel eine Brandalarmierung zur Werkfeuerwehr der Stahlwerke Bremen erfolgen.
- 4.8. Bei verdeckt angeordneten automatischen Meldern (z. B. in Zwischenböden oder Zwischendecken) ist lagegerecht ein Paralleltabelleau mit Einzelanzeige der Melder zu installieren. Zusätzlich sind die Einbauorte der Melder dauerhaft und gegen Vertauschen gesichert, zu kennzeichnen.
- 4.9. Die Notastaster der Wasserstoff- Erzeugungsanlage (WEA) an den jeweiligen Zugängen der Umzäunung müssen neben der Übertragung zur Schaltwarte in Hürth parallel zur Brandmeldeanlage der Werkfeuerwehr Stahlwerke Bremen aufgeschleift werden.
- 4.10. Alle zum Einbau kommenden Dämm- und Isolierstoffe müssen der Baustoffklasse A - nichtbrennbar - gemäß DIN 4102, Teil 1, angehören.
- 4.11. An den in den Plänen (Anhang 14 - Anlage 7.6) mit F 12 kg bezeichneten Stellen ist je ein amtlich anerkannter Feuerlöscher - insgesamt 5 Stück - für die Brandklassen A, B und C gut sicht- und greifbar anzubringen.
- 4.12. Im Verlauf der Druck- Wechsel- Adsorptionsanlage (DWA) im Bereich der 4 Adsorber muß die Anlage mit Anschlüssen für eine Brandbekämpfung/Hilfeleistung im Falle, daß das Adsorptionsmittel (7360 kg) reagiert, mit Inert- Gas- und Wasseranschlüssen ausgerüstet werden. Ebenso

muß die DWA mittels Absperrorgane von der Gesamtanlage abgekoppelt werden können. Auf diese Anschlüsse und Absperrorgane muß in der Anlage deutlich und augenfällig hingewiesen werden.

- 4.13. Schweißarbeiten oder ähnliche feuergefährliche Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht von Angehörigen der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.
- 4.14. Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Wasserstoff- Erzeugungsanlage müssen vor Beginn der Werkfeuerwehr mitgeteilt werden. Die Auflagen der Werkfeuerwehr sind einzuhalten. Im Bereich der Anlagenumzäunung und der Schaltwarte sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind herzustellen und in der Leitstelle der Werkfeuerwehr zu hinterlegen. In ausreichendem Abstand von der Wasserstoff- Erzeugungsanlage ist eine Absperrmöglichkeit der Haupterdgaszuführung herzustellen und durch Beschilderung augenfällig zu kennzeichnen.

5. Hinweis des Bauordnungsamtes

- 5.1. Einzelheiten hinsichtlich des Brandschutzes sind mit dem Leiter der Werksfeuerwehr, Herrn Angerer, Tel.: 0421/648-2988

6. Rechtsgrundlage

§ 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 17.03.98 (BGBl. I S. 501), in Verbindung mit Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.86 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung am 20.04.98 (BGBl. I S. 723).

7. Entscheidungsgründe

- 7.1. Am 19.11.1997 beantragten Sie die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoff- Erzeugungsanlage auf dem Grundstück der Stahlwerke Bremen, Auf den Delben 35, 28237 Bremen.

7.2. Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde gemäß § 8 der 9. BImSchV in den Bremer Nachrichten, im Weser-Kurier und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 25. März 1998 amtlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 25. März 1998 bis einschließlich 27. April 1998 beim Ortsamt West, Ortsamt seehausen und beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen für jedermann zur Einsicht ausgelegt.

7.3. Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 (5) BImSchG wurden an dem Genehmigungsverfahren alle Behörden einschließlich der Ortsämter West und Seehausen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben räumlich oder sachlich berührt werden.

Die von diesen Behörden abgegebenen Stellungnahmen stehen der Erteilung der Genehmigung bei Berücksichtigung der notwendigen Nebenbestimmungen (Bedingung, Auflage sowie den ergänzenden Angaben) nicht entgegen.

7.4. Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist vom 25. März 1998 bis zum 11. Mai 1998 **keine** Einwendungen erhoben.

7.5. Sicherheitstechnische Prüfung

In dem hier vorliegenden Einzelfall halten wir eine sicherheitstechnische Prüfung für erforderlich, da die Wasserstofferzeugungsanlage eine komplexe Gesamtanlage ist. Bei der Anlage können durch nicht abgestimmtes oder falsches Zusammenwirken der Einzelkomponenten sowie durch Fehlfunktionen, bedingt durch z.B. Planungs-, Installations- oder Bedienungsfehler, Betriebsstörungen auftreten, durch die Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können.

Ebenfalls könnten sich besondere Gefahren für Beschäftigte und Dritte durch die Überwachung der Wasserstofferzeugungsanlage (Standort: Bremen) aus einer zentralen Fernleitwarte (Standort: Hürth bei Köln) ergeben.

Von dem in der Anlage erzeugte Medium Wasserstoff gehen aufgrund seiner Eigenschaften als hochentzündliches Gas, welches mit einer nicht sichtbaren Flamme verbrennt, weitere Gefahren aus.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung sowie über die Vorlage des Prüfergebnisses vorschreiben.

Der Mindestumfang der Prüfung wurden in der o.g. Auflage durch das Gewerbeaufsichtsamt definiert.

Die Prüfungen können gemäß § 29 a BImSchG vor der Inbetriebnahme und auch wiederkehrend in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

Wir halten neben der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage auch wiederkehrende Prüfung für erforderlich, um zu ermitteln, ob die Wasserstofferzeugungsanlage noch den oben genannten Vorgaben entspricht und ob sie erforderlichenfalls an den Stand der Technik anzupassen ist.

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung wurde auf sieben Jahre festgesetzt, da es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die nicht der StörfallV unterliegt, von der jedoch Gefahren für Beschäftigte und Dritte ausgehen können.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

8. Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird nach Nummer 690.00 gemäß Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.09.92 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.97 (Brem.GBl. S. 359), eine Gebühr in